

gangsworte der Ziff. 2 hervorgeht, wenngleich die Ermäßigung der Gübertarife vorzugsweise in Aussicht genommen war; dies hat der Reichsrent- des Reichs-Eisenbahnminis in der Reichstags-Sitzung v. 24. Febr. 1877 anerkannt.

Für Württemberg wurde die Gültigkeit der Bestimmung über das Tarifwesen von Anfang an eingeschränkt. In dem Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 R.G.B. S. 657 ist unter Ziff. 2 bemerkt:

„In Art. 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehrs zum Einpfennig-Satz befördert werden können.“

J. J. 1876 einigten sich die Bundesstaaten über eine Reihe von Grundrissen, die sie auf ihren eigenen Bahnen und unter Anwendung der ihnen durch die Landesgesetze und Konzeptionsurkunden verliehenen Machtbefugnisse auch auf den in ihrem Gebiet gelegenen, von Privatunternehmern betriebenen öffentlichen Bahnen für die Regelung des Tarifwesens einführen wollten, und der Bundesrat hat in seiner Sitzung v. 13. Dez. 1876 beschlossen, daß vom Standpunkt des Reichs gegen die Einführung dieses Tariffchemas mit gewissen vom Bundesrat bezeichneten, auf Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife abzielenden Einschränkungen nichts zu erinnern sei; vgl. Laband III S. 125 und v. Klunz II 1 S. 322 N. 5; über die auf Schaffung eines einheitlichen deutschen Gübertariffsystems gerichtete, nicht geglückte Aktion des Fürsten Bismarck v. J. 1879 vgl. v. Jagemann S. 167.

Artikel 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahndirektionen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Dies vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

1. Notlandtarif.

Über die Frage, ob ein Notstand vorhanden ist, ob gegebenenfalls ein Notlandtarif eingeführt und wie hoch er festgesetzt werden soll, entscheidet nur die Reichsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesrats-Ausschuss für Eisenbahnen, Post und Telegraphen. Da der Ausschuss nach der Verfassung nur ein Vorschlagsrecht hat, ist die Reichsverwaltung nicht verpflichtet, den Vorschlag anzunehmen, aber ohne Vorschlag kann die Anordnung nicht erfolgen. Für die Höhe des Tarifs ist als Minimum der niedrigste auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltende Satz bestimmt.